

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Herrn
Olav Gutting MdB
Geschäftsführender Vorsitzender des
Finanzausschusses des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Fi/We
Tel.: +49 30 240087-60
Fax: +49 30 240087-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

20. Juni 2025

**Stellungnahme zum Fraktionsentwurf eines Gesetzes für ein steuerliches Investitions-
s Sofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland (BT-Drs. 21/323)
und zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Gerechtigkeitslücken im Steu-
ersystem schließen, Steuerbetrug wirksam bekämpfen und Einnahmehasis des Staates
stärken (BT-Drs. 21/356)**

Sehr geehrter Herr Gutting,

mit dem Gesetz sollen angesichts der aktuellen Wachstumsschwäche der deutschen Wirtschaft mit kurzfristig umsetzbaren Maßnahmen erste Impulse für einen Wachstumstrend gesetzt werden. Die zügige Umsetzung erster Schritte wird von der Bundessteuerberaterkammer ausdrücklich begrüßt und unterstützt.

Weitere steuerliche Entlastungsmaßnahmen wären wünschenswert, stehen jedoch angesichts der Haushaltssituation unter Finanzierungsvorbehalt. Vor diesem Hintergrund halten wir eine Bekämpfung von Steuerbetrug ebenfalls für sinnvoll.

Entscheidend wird jedoch sein, ob eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen durch weitere strukturelle Maßnahmen, wie sie teilweise im Koalitionsvertrag angekündigt werden, und Verbesserungen im Steuervollzug ohne weitere unverhältnismäßige Verkomplizierungen gelingt. Bei neu eingeführten oder geänderten Regelungen müssen die Aspekte der Praktikabilität und Administrierbarkeit vermehrt in den Vordergrund rücken.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Meik Eichholz
Abteilungsleiter

i. A. Dr. Carola Fischer
Referatsleiterin

Anlage



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zum Fraktionsentwurf eines Gesetzes für ein
steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des
Wirtschaftsstandorts Deutschland (BT-Drs. 21/323)
und
zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Gerechtigkeitslücken im Steuersystem schließen,
Steuerbetrug wirksam bekämpfen und Einnahmehasis
des Staates stärken (BT-Drs. 21/356)

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Telefon: 030 24 00 87-60
Telefax: 030 24 00 87-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

20. Juni 2025

Steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland

Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 2 Buchst. a) – Wiedereinführung einer degressiven AfA (§ 7 Abs. 2 EStG-E)

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird ab dem 1. Juli 2025 für zweieinhalb Jahre die Möglichkeit einer degressiven AfA bis zum Dreifachen der linearen Höhe, maximal in Höhe von 30 %, eingeführt.

Verbesserte Abschreibungsbedingungen stellen aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer (BSStBK) eine geeignete Maßnahme zur Wachstumsanregung dar, da sie die Liquidität der Unternehmen verbessern, ohne zu dauerhaften Steuerausfällen zu führen. In der Vergangenheit haben sie sich immer wieder als zielführend erwiesen. Investitionen werden aber nur dann durchgeführt, wenn grundsätzliches Vertrauen in den Wirtschaftsstandort Deutschland besteht und Geschäftschancen gesehen werden. Die degressive AfA allein kann die vorhandenen Probleme daher nicht lösen. Weitere Maßnahmen müssen folgen.

Da alle Maßnahmen unter einem Finanzierungsvorbehalt stehen, sollten insbesondere Möglichkeiten ergriffen werden, die nicht zu endgültigen Steuermindereinnahmen führen. Hilfreich wäre aus unserer Sicht hier die Flexibilisierung der Reinvestitionsmöglichkeiten gemäß § 6b EStG im Sinne einer Übertragbarkeit auch für stille Reserven bei der Veräußerung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens.

Wenn sich Finanzierungsspielräume eröffnen, wäre zudem die Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter wünschenswert, verbunden mit einem Verzicht auf die Führung eines Verzeichnisses, da dies auch zum Bürokratieabbau beitragen würde. Gleiches gilt für eine Ausweitung des Verlustabzugs nach § 10d EStG.

Zu Nr. 3 – Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes bei der Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a Abs. 1 EStG-E)

Ab 2028 wird der Thesaurierungssteuersatz bei thesaurierten Gewinnen von Personenunternehmen in drei Schritten von 28,25 % auf 25% ab 2028 abgesenkt. Dies geschieht parallel zur ebenfalls vorgesehenen Senkung des Körperschaftsteuersatzes.

Für die angestrebte Rechtsformneutralität der Besteuerung ist eine Entlastung von Personenunternehmen unabdingbar, wenn der Körperschaftsteuersatz gesenkt wird. Die Höhe des Thesaurierungssteuersatzes wurde in der Vergangenheit zudem oftmals als Hindernis für die Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung des § 34a EStG genannt. Die Absenkung dieses Steuersatzes sollte somit auch die Anwendung des § 34a EStG attraktiver machen, was wiederholt als Ziel genannt und bereits mit anderen Maßnahmen verfolgt wurde.

Es darf jedoch nicht aus dem Blick verloren werden, dass weitere Maßnahmen zur Entlastung von Personenunternehmen und damit im Bereich der Einkommensteuer notwendig sind. Zukünftige Entlastungen dürfen nicht nur den Bereich der niedrigen Einkommen betreffen. Die Wettbewerbsfähigkeit von Personenunternehmen muss gerade angesichts ihrer hohen Zahl in Deutschland in den Fokus genommen werden. Es kann für sie nicht bei einer Steuerbelastung von in der Spitze 45 % bleiben, wenn Kapitalgesellschaften nach der Absenkung des Körperschaftsteuersatzes im Durchschnitt nur noch mit 25 % besteuert werden. Denn die Hindernisse zur Anwendung des § 34a EStG bleiben weiterhin bestehen (u. a. hohe Nachversteuerung, gesetzlich festgelegte Verwendungsreihenfolge, Nachversteuerung bei Umwandlung und Umstrukturierung). Hier sind weitere Anpassungen notwendig.

Artikel 2: Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Beginnend mit dem Veranlagungszeitraum 2028 soll der Körperschaftsteuersatz in jährlichen Schritten von jeweils 1 Prozentpunkt bis 2032 auf 10 % des zu versteuernden Einkommens gesenkt werden (§ 23 KStG-E).

Die BStBK unterstützt explizit das Bemühen, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft durch Steuersenkungen zu verbessern. Die Verschiebung auf 2028 ist aus unserer Sicht bedauerlich und nur mit der Haushaltssituation begründbar. Positiv ist an dieser Stelle, die Körperschaftsteuersatzsenkung bereits jetzt gesetzlich festzuschreiben, um somit für Planungssicherheit zu sorgen. Allerdings stellt dies allenfalls eine second-best-Lösung dar.

Problematisch ist für internationale Investoren insbesondere die Gewerbesteuer, die oftmals für Unverständnis sorgt und einen wesentlichen – und steigenden – Anteil an der Gesamtsteuerbelastung von Kapitalgesellschaften einnimmt. Während es unbestreitbar ist, dass die Kommunen eine verlässliche, wirtschaftskraftbezogene und ausreichend ergiebige Steuerquelle benötigen, ist die Gewerbesteuer dies nachweislich nicht.

Die BStBK plädiert daher dafür, die Gemeindefinanzreform wieder auf die Tagesordnung zu nehmen und darüber nicht nur die Finanzsituation der Kommunen, sondern auch die Steuerstruktur in Deutschland zu verbessern.

Artikel 3: Änderung des Forschungszulagengesetzes

Zu Nr. 1 - pauschalisierte Berücksichtigung zusätzlicher Gemeinkosten und sonstiger Betriebskosten (§ 3 Abs. 3b – neu – FZulG-E)

Die BStBK unterstützt die Ausweitung der Forschungszulage auf zusätzliche Gemein- und sonstige Betriebskosten ab dem 1. Januar 2026. Der Ansatz von pauschal 20 % der im

Wirtschaftsjahr entstandenen förderfähigen Aufwendungen stellt einen pragmatischen Ansatz dar, der die Wirkung der Forschungszulage erhöht, ohne bei den Unternehmen zu zusätzlichen Ermittlungsaufwand zu führen. Aus diesem Aspekt ist die Pauschalierung u. E. einer individuellen Ermittlung vorzuziehen.

Zu Nr. 2 – Anhebung der Bemessungsgrenze für die förderfähigen Aufwendungen (§ 3 Abs. 5 FZulG-E)

Die Anhebung der Bemessungsgrenze auf 12 Mio. € war bereits im Rahmen des Steuerfortentwicklungsgesetzes vorgeschlagen worden. Wie bereits 2024 begrüßt die BStBK diese Verbesserung in der Forschungsförderung ab 2026.

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Gerechtigkeitslücken im Steuersystem schließen, Steuerbetrug wirksam bekämpfen und Einnahmehasis des Staates stärken“

Angesichts der haushaltspolitischen Lage fordert die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Einnahmenseite des Haushalts vermehrt in den Blick zu nehmen. Im genannten Antrag werden verschiedene Maßnahmen genannt, mit denen zum einem Gerechtigkeitslücken geschlossen werden sollen und zum anderen der Kampf gegen organisierte Steuerhinterziehung verstärkt werden soll.

Ohne im Einzelnen auf alle Vorschläge einzugehen unterstützt die BStBK grundsätzlich den Ansatz, unsystematische Ausnahmeregelungen im Steuerrecht auf den Prüfstand zu stellen und sie ggf. abzuschaffen. Dies wäre auch ein Beitrag zur Steuervereinfachung und zum sog. Decluttering, wie es aktuell auch auf Ebene der EU betrieben wird. Ein Verzicht auf Ausnahmen würde zudem auch die Administrierbarkeit verbessern und die ebenfalls geforderte Digitalisierung der Finanzverwaltung erleichtern.

Zudem unterstützt die BStBK die Forderung, von neuen Steuervergünstigungen abzusehen. Die Senkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie stellt ein falsches Signal dar. Vielmehr sollte eine umfassende Reform hinsichtlich der ermäßigten Umsatzsteuersätze vorbereitet werden.

Ebenso wichtig ist es jedoch, auch die Ausgabenseite des Bundeshaushalts kritisch zu hinterfragen. Die Staatsquote ist laut dem Statistischen Bundesamt im Jahr 2024 auf 49,5 % gestiegen. Sie war damit um 1,1 Prozentpunkte höher als 2023 und lag um 2,2 Prozentpunkte über dem langjährigen Durchschnitt der Jahre 1991 bis 2024. Um einen weiteren Anstieg zu verhindern, sollte geprüft werden, welche Aufgaben der Staat übernehmen muss und welche Aufgaben besser der Privatwirtschaft überlassen werden. Zudem bedarf es einer belastbaren Grundlage für Ausgabenentscheidungen. Eine solche Grundlage könnte durch eine Abkehr von der Kameralistik und die Einführung der Doppik geschaffen werden. Dies wäre nach Auffassung der BStBK sinnvoll und geboten.